

Antrag

der Abg. Bernhard Eisenhut und Udo Stein u. a. AfD

und

Stellungnahme

**des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum
und Verbraucherschutz**

Hausschlachtungen in Baden-Württemberg

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. welche Voraussetzungen zur Durchführung einer Hausschlachtung in Baden-Württemberg zu erfüllen sind;
2. welche Vorschriften bei Hausschlachtungen hinsichtlich des Ortes bestehen, wo das jeweilige Schlachtvieh zu schlachten ist, ob dieses etwa auf die Herkunftsbetriebe beschränkt wird oder beliebig verbracht werden kann;
3. welche Vorschriften hinsichtlich der Schlacht tier- sowie Fleischuntersuchung bei Hausschlachtungen in Baden-Württemberg bestehen, insbesondere hinsichtlich von vorgeschriebenen Zeiträumen vor oder nach der Schlachtung oder der Frage, ob Tiere nach der Durchführung von ersterer noch transportiert werden dürfen;
4. welche weiteren Vorschriften im Zusammenhang mit der Verbringung des Schlachttieres an den Ort der Hausschlachtung bestehen;
5. welche Kenntnisse ihr über lokale Beschränkungen von Hausschlachtungen in Baden-Württemberg vorliegen;
6. in welchem Umfang ihrer Erkenntnis nach Hausschlachtungen in Baden-Württemberg durchgeführt werden;
7. wie sich dieser Umfang seit dem Jahr 2011 entwickelt hat;

8. wie sie es bewertet, dass es durch die gegenwärtigen Bestimmungen nicht gestattet ist, das Fleisch aus Hausschlachtungen, auch unentgeltlich, außerhalb seines Haushalts weiterzugeben und wie sie ihre Haltung begründet;
9. wie sie es, insbesondere hinsichtlich des Tierwohls, bewertet, dass durch die vorstehende Bestimmung Tiere zu Schlachthöfen transportiert werden müssen, welche zuvor vor Ort in gewohnter Umgebung geschlachtet werden konnten;
10. inwiefern sie sich hinsichtlich des Themas der Hausschlachtung auf Bundes- oder sonstiger politischer Ebene wie eingesetzt und in diesem Zusammenhang auf welche Änderungen hingewirkt hat.

24.5.2022

Eisenhut, Stein, Klos, Baron, Sänze AfD

Begründung

Eine Hausschlachtung kann es ermöglichen, den Schlachtprozess für ein zu schlachtendes Tier, gegebenenfalls in gewohnter Umgebung, bei der besonderen Vermeidung von Stress, etwa durch die Vermeidung von Tiertransporten, durchzuführen. Hausschlachtungen sind auch in Baden-Württemberg auf Grundlage der TierSchutz-Schlachtverordnung (TierSchlV) weiterhin möglich, wenngleich an entsprechende Voraussetzungen gebunden. So darf etwa das Fleisch aus Hausschlachtungen gem. § 2 Nummer 5 TierSchlV „ausschließlich im eigenen Haushalt des Besitzers für den privaten häuslichen Verbrauch gewonnen und verwendet werden“. Eine – auch unentgeltliche – Abgabe, auch etwa innerhalb der Verwandtschaft, ist demnach nicht zulässig. Es erscheint fraglich, wie begründet wird, warum ein gemeinschaftliches Schlachten und Verwerten eines Tieres im Rahmen einer Hausschlachtung im Familienverbund oder privater Gemeinschaft unter Einhaltung der sonstigen Vorschriften nicht möglich sein soll. Es stellen sich zudem Fragen zu der konkreten Auslegung von Vorschriften und der Entwicklung der hier thematisierten Art der Schlachtung.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 20. Juni 2022 Nr. Z(35)-0141.5/110F nimmt das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. *welche Voraussetzungen zur Durchführung einer Hausschlachtung in Baden-Württemberg zu erfüllen sind;*
2. *welche Vorschriften bei Hausschlachtungen hinsichtlich des Ortes bestehen, wo das jeweilige Schlachtvieh zu schlachten ist, ob dieses etwa auf die Herkunftsbetriebe beschränkt wird oder beliebig verbracht werden kann;*

3. *welche Vorschriften hinsichtlich der Schlachtier- sowie Fleischuntersuchung bei Hausschlachtungen in Baden-Württemberg bestehen, insbesondere hinsichtlich von vorgeschriebenen Zeiträumen vor oder nach der Schlachtung oder der Frage, ob Tiere nach der Durchführung von ersterer noch transportiert werden dürfen;*

Zu 1., 2. und 3.:

Hausschlachtungen sind private Schlachtungen außerhalb gewerblicher Schlachtstätten zur ausschließlichen Verwendung des Fleisches im eigenen Haushalt des Tierbesitzers für den privaten häuslichen Verbrauch. Sie fallen ähnlich wie andere Tätigkeiten in einem privaten Haushalt nicht unter die einschlägigen Regelungen des Lebensmittel- und Lebensmittelhygienerechts. Nach nationalem Lebensmittelrecht sind Hausschlachtungen bei der zuständigen Behörde zur Fleischuntersuchung anzumelden. Die Schlachtieruntersuchung kann im Regelfall entfallen. Schlachttiere, die Träger von Trichinen sein können, sind darüber hinaus zur amtlichen Trichinenuntersuchung anzumelden. Da bei Hausschlachtungen keine lebensmittelhygienerechtlichen Anforderungen an die Gewinnung des leicht verderblichen Lebensmittels Fleisch einzuhalten sind, ist es strikt untersagt, dieses Fleisch an andere Personen außerhalb des eigenen Haushalts abzugeben.

Hausschlachtungen müssen außerhalb zugelassener oder registrierter Betriebsstätten von Lebensmittelunternehmen durchgeführt werden. Für die Durchführung seiner Privatschlachtung kann der Tierbesitzer folgende Möglichkeiten nutzen:

- Sein eigenes Grundstück
- Ihm zur Verfügung gestellte oder zu diesem Zweck angemietete Räume oder Örtlichkeiten nicht lebensmittelunternehmerisch tätiger Dritter
- Nicht zugelassene Betriebsstätten, wie z. B. ein Gemeindefleischhaus für die ausschließlich private Nutzung, ein Schlachtraum eines Schlachtvereins, ein sonstiger Schlachtraum außerhalb einer Betriebsstätte eines Lebensmittelunternehmens.

Ein landwirtschaftlicher Tierhalter gilt als Lebensmittelunternehmer. Sofern er lebende Tiere zur alsbaldigen Schlachtung an Privatpersonen verkauft, darf er ohne behördliche Zulassung seiner Schlachtstätte die Schlachtung nicht als Dienstleister auf seinem Betriebsgelände durchführen, da ansonsten diese Vorgehensweise dem Unterlaufen von Hygieneanforderungen dienen würde.

4. *welche weiteren Vorschriften im Zusammenhang mit der Verbringung des Schlachtieres an den Ort der Hausschlachtung bestehen;*

Zu 4.:

Bei Transporten im Rahmen von Hausschlachtungen zu einem Schlachtort sind die Vorgaben der EU-Verordnung zur (Tierseuchen-)Verordnung (EU) 2016/429 einzuhalten und im Seuchenfall die erforderlichen Verbringungsdokumente mitzuführen. Darüber hinaus ist durch allgemeine Vorkehrungen beim Transport sicherzustellen, dass Tierseuchen nicht verbreitet werden.

Zudem sind immer z. B. die für Hausschlachtungen geltenden Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 bzw. der nationalen Tierschutz-Schlachtverordnung zu beachten. Darüber hinaus wären ggf. die einschlägigen Vorgaben der EU-Tiertransportverordnung Nr. 1/2005 bzw. der nationalen Tierschutztransportverordnung sowie des Tiererzeugnisse-Handelsverbotsgesetzes anzuführen.

5. welche Kenntnisse ihr über lokale Beschränkungen von Hausschlachtungen in Baden-Württemberg vorliegen;

Zu 5.:

Hierzu liegen keine Kenntnisse vor.

6. in welchem Umfang ihrer Erkenntnis nach Hausschlachtungen in Baden-Württemberg durchgeführt werden;

7. wie sich dieser Umfang seit dem Jahr 2011 entwickelt hat;

Zu 6. und 7.:

Es wird auf die *Anlage* verwiesen (Schlachtstatistik des Statistischen Landesamts Baden-Württemberg)

8. wie sie es bewertet, dass es durch die gegenwärtigen Bestimmungen nicht gestattet ist, das Fleisch aus Hausschlachtungen, auch unentgeltlich, außerhalb seines Haushalts weiterzugeben und wie sie ihre Haltung begründet;

Zu 8.:

Da Hausschlachtungen privat sind und nicht unter die einschlägigen rechtlichen Regelungen fallen, welche für Schlachtbetriebe gelten, gibt es keine amtliche Gewähr für einen ausreichenden Verbraucher- und Tierschutz, wie er in gewerblichen Betrieben, die den geltenden Anforderungen des Lebensmittelhygiene- bzw. Tierschutzrechts unterliegen, gegeben ist. Siehe auch Antwort zu Ziffer 1.

9. wie sie es, insbesondere hinsichtlich des Tierwohls, bewertet, dass durch die vorstehende Bestimmung Tiere zu Schlachthöfen transportiert werden müssen, welche zuvor vor Ort in gewohnter Umgebung geschlachtet werden konnten;

Zu 9.:

Die Landesregierung fördert neben dem Erhalt regionaler Schlachtstrukturen, die kurze Transportwege gewährleisten, auch Anlagen für eine sogenannte hofnahe Schlachtung, die einen Verzicht auf den Transport von lebenden Schlachttieren zu einem Schlachthof ermöglicht und gleichzeitig den Lebensmittelhygieneanforderungen genügt. Zu den verschiedenen Modellen und Konzepten für schonende, tiergerechte Schlachtungen wird auf die Drucksache 16/8398 verwiesen.

10. inwiefern sie sich hinsichtlich des Themas der Hausschlachtung auf Bundes- oder sonstiger politischer Ebene wie eingesetzt und in diesem Zusammenhang auf welche Änderungen hingewirkt hat;

Zu 10.:

Aus Sicht der Landesregierung sind keine Änderungen erforderlich.

Hauk

Minister für Ernährung, Ländlichen Raum
und Verbraucherschutz

Schlachtungen von Tieren in- und ausländischer Herkunft in Baden-Württemberg 2011-2021

Jahr	Rinder insgesamt	davon			Schweine	Schafe insgesamt	davon		Ziegen
		Bullen	Kühe	sonstige Rinder			Lämmer ¹⁾	übrige Schafe	
2011 insgesamt	633627	256718	243877	133032	4430722	189423	173464	15959	7261
2011 dar. Hausschlachtungen	3870	1230	257	2383	18662	10204	7020	3184	914
2012 insgesamt	575362	232620	220632	122110	4514132	182072	166282	15790	7034
2012 dar. Hausschlachtungen	3401	1034	265	2102	15788	10176	7505	2671	871
2013 insgesamt	546236	221719	206759	117758	4597215	168730	154198	14532	6272
2013 dar. Hausschlachtungen	3390	1079	260	2051	13868	10074	6833	3241	754
2014 insgesamt	547508	224943	204390	118175	4970285	172373	157854	14519	5926
2014 dar. Hausschlachtungen	3126	966	216	1944	12013	8572	5768	2804	656
2015 insgesamt	526750	214349	189849	122552	4948433	176174	162672	13502	5697
2015 dar. Hausschlachtungen	3221	941	259	2021	10836	7438	4893	2545	606
2016 insgesamt	532850	210635	189463	132752	5044799	184785	169679	15106	5256
2016 dar. Hausschlachtungen	2926	910	259	1757	9281	6572	4484	2088	606
2017 insgesamt	521609	212002	177584	132023	4800079	177491	163125	14366	5516
2017 dar. Hausschlachtungen	2381	691	199	1491	7825	4417	2992	1425	431
2018 insgesamt	489118	195153	163879	130086	4657398	186071	171160	14911	6064
2018 dar. Hausschlachtungen	2099	558	234	1307	6821	3887	2477	1410	417
2019 insgesamt	464386	183087	155151	126148	4362031	183276	168081	15195	5874
2019 dar. Hausschlachtungen	1947	540	181	1226	6308	3231	1756	1475	364
2020 insgesamt	450334	173832	149337	127165	4439106	212618	196101	16517	5786
2020 dar. Hausschlachtungen	2226	594	209	1423	6140	2851	1758	1093	412
2021 insgesamt	426758	162982	140946	122830	4253648	205554	188657	16897	5846
2021 dar. Hausschlachtungen	1970	508	166	1296	5814	2174	1392	782	397

1) Tiere unter 12 Monate alt.
Quelle: Schlachtungsstatistik

© Statistisches Landesamt Baden-Württemberg, Stuttgart, 2022